Bistum Limburg
Bischöfliches Ordinariat

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 1355 • 65533 Limburg

Der Generalvikar

An die Katholischen Pfarrämter und
die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache
im Bistum Limburg

Aktenzeichen
V

Limburg
3. März 2022

Dienstanweisung zur Feier der Gottesdienste
(ersetzt die Dienstanweisung vom 12. Januar 2022)

Sehr geehrter Herren Pfarrer, Kooperatoren, Kapläne und Diakone,
sehr geehrte pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach den Neufassungen der beiden Landesverordnungen erhalten Sie hier eine aktualisierte Dienstanweisung für die Feier der Gottesdienste. In Rheinland-Pfalz besteht keine Pflicht zur Kontakterfassung mehr; ebenso fällt die 3G-Regel weg. In Hessen fällt die Abstandspflicht weitgehend weg, sofern maximal 500 Personen am Gottesdienst teilnehmen. Daher sei hier besonders auf die Änderungen in Punkt A. 6. hingewiesen.

Diese Dienstanweisung ist ab dem 4. März 2022 bis auf weiteres gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Rösch
Generalvikar

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Feier von Gottesdiensten und der Spendung von Sakramenten sind die Schutz- und Hygieneregelungen zu beachten. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat oder sonstige Symptome, die auf eine Infektion mit COVID-SARS-2 hinweisen könnten, darf zum Schutz anderer an Gottesdiensten nicht teilnehmen.
2. Für Gottesdienste, bei denen viele Besucher zu erwarten sind, so dass die maximal mögliche Sitzplatzzahl überschritten wird, ist ein vorlaufendes Anmeldeverfahren anzuwenden.

Roßmarkt 4
65549 Limburg

Telefon 06431 295-220
Telefax 06431 295-356

Commerzbank AG Limburg
IBAN: DE08 5114 0029 0370 0010 00
BIC: COBADEFFXXX

Generalvikar@Bistumlimburg.de
www.bistumlimburg.de

Dabei darf nur der Name aufgenommen werden. Die entsprechende Liste ist unmittelbar nach dem Gottesdienst zu vernichten, da sie nur für den Zugang zum Gottesdienst und nicht als Kontaktnachverfolgungsliste benötigt wird.

3. Requien bzw. Trauergottesdienste sowie Sakramente und Sakramentalien können in Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen für Gottesdienste gefeiert werden. Staatliche Vorgaben für „Veranstaltungen" finden, sofern nicht ausdrücklich erwähnt, auf die Religionsausübung keine Anwendung.
   Bei Trauerfeiern in Trauerhallen und auf Friedhöfen gelten die Regeln für Gottesdienste, die in diesem Punkt den Länderverordnungen entsprechen.

4. Für Trauungen und hier vor allem für den Ort der Trauung wird auf die Bestimmung vom 20. April 2021 verwiesen (Amtsblatt 5/2021 Nr. 245).

5. Für Gottesdienste im Freien gilt:
   In Rheinland–Pfalz gilt die Abstandspflicht, jedoch nicht mehr die 3G-Regel und Maskenpflicht.
   In Hessen ist die 3G-Regel anzuwenden. Es gilt eine Maskenpflicht im Freien erst ab 500 Personen. Es gibt keine Abstandspflicht. Ab 500 Personen gelten gesonderte Regelungen.

6. Für Gottesdienste in Innenräumen gilt:

   für beide Bundesländer gilt:

   Es besteht Maskenpflicht (medizinische Maske oder Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95) für die gesamte Dauer des Aufenthalts in der Kirche. Die in der Liturgie unmittelbar Mitwirkenden und Tätigen wie Zelebrant, Gottesdienstleiter/in, Lektor/in, Kantor/in, Sänger/innen sind von der Pflicht zum Tragen einer Maske während des unmittelbaren Ausübens ihres Dienstes befreit.

   zusätzlich in Hessen:

   a. Für den Zutritt zum Gottesdienst ist die 3G-Regel anzuwenden. Dafür ist beim Eintritt nachzuweisen und zu überprüfen, dass entweder ein Nachweis über einen vollständigen Impfschutz (Impfnachweis, Impfpass oder digitaler Nachweis), ein Genesenennachweis oder das Testergebnis eines Testcenters (nicht älter als 24 Stunden), alternativ ein PCR–Test nicht älter als 48 Stunden, vorliegt. Eine Dokumentation dieser Prüfung beim Zutritt zur Kirche erfolgt nicht.
      Alternativ kann eine Prüfung des Impf-/Genesenenstatus und das Dokumentieren des Impfschutzes im Vorfeld (z.B. bei der Anmeldung zum Gottesdienst) erfolgen. Dies ist datenschutzrechtlich dann möglich, wenn die betreffende Person zugleich eine Einwilligungserklärung zur Speicherung dieser Daten unterschreibt. Ein Formular zur Einwilligungserklärung wie auch ein Muster der erforderlichen Datenschutzerklärung der Kirchengemeinde ist auf der Homepage des Bistums unter Downloads bereitgestellt.
      Hinweis: Auch ohne Auffrischungsimpfung („Booster") verfügt eine Person gemäß gesetzlicher Maßgabe derzeit über den erforderlichen Impfschutz – insofern ist deren Vorliegen im Bereich der Gottesdienste nicht Gegenstand der Prüfung.
      Kinder und Jugendliche gelten für Gottesdienste über die regelmäßige Schultestung als getestet. Bei Werktagsgottesdiensten kann die Prüfung der Zugangsbeschränkung nach 3G entfallen.
   b. Es besteht keine Abstandspflicht mehr. Diese Regelung gilt bis 500 Gottesdienstmitfeiernde. Ab 500 Personen ist die 2G-Plus-Regel anzuwenden und eine Beschränkung der Sitzplätze in der Kirche auf maximal 60% der Gesamtkapazität vorzunehmen.
      Bei maximal 500 Mitfeiernden können also alle Abstandmarkierungen in den Kirchen entfernt werden. Weiterhin ist auf die Vermeidung von Warteschlangen und Lüftung der Kirche zu achten.

zusätzlich in Rheinland-Pfalz:

a. Die 3G-Zugangsregel entfällt. Es bedarf damit keiner Zugangskontrollen mehr. Weiterhin bestehen die Maskenpflicht und die Abstandspflicht. Das Abstandsgebot von 1,5 Metern ist in alle Richtungen einzuhalten. Dabei dürfen bis zu zehn Personen verschiedener Haushaltsgemeinschaften zusammensitzen. Bei Anwendung dieser 10-Personen-Regelung ist Voraussetzung, dass es sich dabei um Haushaltsgemeinschaften handelt, die auch sonst in Verbindung stehen, z.B. Verwandte und Freunde. Haushaltsgemeinschaften, die ansonsten keine Verbindung zueinander haben, können nicht zum Zusammensitzen mit anderen Haushaltsgemeinschaften verpflichtet werden.
   Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zur dann nächsten Sitzgruppe und in alle Richtungen mindestens 1,5 Meter beträgt. Damit begrenzt sich die Zahl der maximalen Gottesdienstbesucher in einem Kirchenraum. Eventuell vorhandene Freiflächen können mit einer zusätzlichen Bestuhlung versehen werden; Gänge und Fluchtwege sind davon aber ausgeschlossen. Die möglichen Sitzplätze in der Kirche sind deutlich zu markieren.
b. Alternativ kann die 3G-Regel weiterhin angewandt werden. Dann entfällt die Maskenpflicht am Platz; die Abstandspflicht bleibt jedoch bestehen.

7. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.
8. Vom Sonntagsgebot ist weiterhin Dispens erteilt.

B. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten

1. Werden in einer Kirche mehrere Gottesdienste hintereinander gefeiert, so soll zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes ein Zeitraum von einer Stunde liegen, damit in dieser Zeit ein ausreichender Luftaustausch stattfinden kann. Die Gottesdienstzeiten müssen diese Lüftungspause ausreichend berücksichtigen.
2. Es ist ein Ordnungsdienst zu organisieren, der die Mitfeiernden bei der Einhaltung der Regelungen unterstützt, sowie die Einhaltung der Zugangsregeln überprüft. Kann eine Prüfung der Zugangsregeln nicht gewährleistet werden, so kann in der betreffenden Kirche kein Gottesdienst gefeiert werden.
3. Zur sinnvollen Lüftung der Kirchen unter Coronabedingungen wird auf die Empfehlung »Heizen und Lüften« des Arbeitsstabes Corona verwiesen.
4. Den Gläubigen ist die Möglichkeit zu geben, sich am Eingang der Kirche die Hände zu desinfizieren.
5. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen anzubringen.
6. Beim liturgischen Ein- und Auszug können Ministrant/inn/en und gegebenenfalls weitere Mitwirkende in gewohnter Weise nebeneinander gehen.
7. Eine musikalische Begleitung in der Kirche kann neben Orgel oder Einzelinstrumenten auch durch eine Gesangsgruppe erfolgen. Die Größe der Gesangsgruppe bemisst sich in Rheinland-Pfalz an dem einzuhaltenden Mindestabstand von 1,5 Metern, der von jeder Person in alle Richtungen (außer zu einer unmittelbar rückseitigen Wand o.ä.) eingehalten werden muss, sowie 3 Meter in Singrichtung zur Leitung der Gruppe. In den meisten Fällen dürfte damit die Gestaltung durch einen kompletten Chor nicht möglich sein. Aufgrund des erhöhten Aerosolausstoßes beim Singen gilt diese Regelung auch für Hessen. Das Wegfallen der Abstandspflicht in Hessen wie unter A. 6. b) beschrieben, gilt nur bei Einhalten der Maskenpflicht auch für Sänger/innen.
8. Beim Umgang mit liturgischen Gefäßen und Geräten ist auf eine ausreichende Hygiene zu achten. Dies betrifft insbesondere ihre Reinigung und ihre Befüllung. Für jeden Gottesdienst werden ein frisches Kelchtuch und ein

frisches Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet. Vor dem unmittelbaren Dienst am Altar desinfizieren sich Ministrantinnen/Ministranten und Diakone die Hände.

9. Die Körbe für die Kollekten werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende des Gottesdienstes am Ausgang aufgestellt.

10. Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionspendung gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:
    a. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionspendung bleibt die Schale mit den Hostien für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch.
    b. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes ist zu verzichten.
    c. Unmittelbar vor der Kommunionausteilung an die Gläubigen ziehen Zelebrant und ggf. weitere Kommunionspender die Maske an und desinfizieren sich anschließend die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten. Anschließend werden die Abdeckungen von der/den Hostienschale/n genommen.
    d. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann die Kommunion den Gläubigen auch an ihrem Platz gespendet werden.
    e. Auch beim Kommuniongang müssen die Gläubigen Maske tragen.
    f. Der Spendedialog »Der Leib Christi« wird durch die Kommunionspendenden gesprochen.
    g. Kelchkommunion ist nicht möglich.
    h. Die Mundkommunion kann am Ende der Kommunionausteilung (nach den Handkommunionen) oder unmittelbar nach dem Gottesdienst erfolgen. Dabei ist nach jedem Kommunikant die Hand zu desinfizieren (z.B. durch ein Desinfektionstuch). Auf die Einhaltung dieser Regeln ist gesondert hinzuweisen.
    i. Bei einer Konzelebration zu besonderen Anlässen (z.B. Firmung) soll die Zahl der Konzelebranten zwei nicht überschreiten. Die Kommunion der Konzelebranten und eventuell mitwirkender Diakone erfolgt nach der Kommunion des Hauptzelebranten. Der Hauptzelebrant reicht dazu nach dem Anziehen der Maske und dem Desinfizieren der Hände die Hostie aus dem geschlossenen Gefäß an die Konzelebranten. Die Kelchkommunion erfolgt durch Intinktion.
    j. Es ist darauf zu achten, dass der Dienst des Diakons am Altar die allgemeinen Hygieneregeln beachtet. Vor der Gabenbereitung sind die Hände zu desinfizieren. Die Purifikation des Kelches nach der Kommunion kann nur derjenige übernehmen, der zuvor aus dem Kelch getrunken hat.
    k. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.